

Der Werbebrief der Berufsförderung

Linde Frühlingslüfte

wachen - alles um uns und in uns erweckt zu neuem Leben. Wir öffnen unsere Fenster und ... unsere Herzen. Es lockt uns hinaus in die freie Natur: in die Sonne, in den Wald und an das Wasser. Und wir begnügen uns nicht, schöne Pläne zu schmieden für Erholung und Sport oder für die Reise im Sommer.


Ger verschieden sind die Wünsche und Bedürfnisse eines jeden, und es gehört zu den kleinen Freuden des Lebens, sie zu erfüllen.

Haben Sie nicht oft schon daran gedacht, wie sehr Ihnen drüben in der Natur, beim Sport, während der Wanderung oder auf der Reise eine praktische Armbanduhr oder gar eine stabile Sportuhr fehlt? Und wäre es nicht jetzt an der Zeit, sich die Freude einer solchen Anschaffung, die ja von höchstem Wert ist, zu machen?

Als gelernter Uhrmacher kaufe ich meine Uhren nach handwerklichen Grundsätzen ein. Mein Geschäft und mein Name bürgen für die Güte meiner Uhren. Mit handwerklichem Verständnis kann ich meinen Kunden die einzelnen Uhren genau erklären. Daran findet jeder Käufer bei mir eine gute Uhr, die im Preis und im praktischen Gebrauch seinen Wünschen angepasst ist.

Kommen Sie bitte und betrachten Sie einmal die Auslagen meines neuen Schaufensters und meines Geschäfts und lassen Sie sich ganz unverbindlich und fachmännisch beraten.

Vielleicht finden Sie das Richtige ... und dann sind Sie bestimmt an eine Freude reicher.



Die Schlagzeile „Linde Frühlingslüfte“ kann geändert werden auf „Linde Lüfte“ – so hat der Werbebrief länger als nur im Frühling Gültigkeit.

Die Werbebriefe kosten in zweifarbiger Ausführung je 1000 Stück 18 RM. Wenn Ihre Firma nicht einfach in Schreibmaschinenschrift wiedergegeben, sondern eingezeichnet werden soll (Firmenzug), entstehen Mehrkosten von etwa 3,50 RM.

Wochenschau der



Das Uhrmacherhandwerk in der DAF.

Wie wir in unserer „Uhrmacherkunst“ Nr. 19 bereits berichtet haben, ist Pg. Hermann Wild als Fachschaftsleiter für die Fachgruppe 4, Spezialhandwerke, bestellt worden. Für das Uhrmacherhandwerk ist vorläufig kein eigener Reichsfachschaffswalter ernannt, jedoch ist mit der Bearbeitung der Fachschaftsangelegenheiten hauptsächlich Pg. Otto Gräfe aus Gräfenhainichen beauftragt worden. (VI 1/2009)

Urlaub bei Wehrmachtsübungen

Nach der neuen Verordnung für die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 15. März 1939 gilt wie bisher die Beurlaubung von Gefolgschaftsmitgliedern als Pflicht des Betriebsführers, wenn ihm der Einberufungsbefehl und der Urlaubsantrag vorgelegt werden. Nach wie vor darf ein Arbeitsverhältnis während der Beurlaubung zur Übung nicht gekündigt werden. Neu festgelegt worden ist die Bestimmung, wonach ein befristetes Arbeitsverhältnis durch die Einberufung zu einer

Wer rechnet richtig?

Im vorigen Aufsatz bei Erklärung der Übersetzungsberechnung wurde gesagt, daß die Übersetzungen auch einzeln berechnet werden könnten und daß man auch damit zum gleichen Ziel käme. Der Zweck dieser Aufsätze, das Fachrechnen jedem in leicht verständlicher Weise nahezubringen, kann nur erreicht werden, wenn die Erklärungen in ausführlicher Weise erfolgen, und darum schließen wir die Berechnung mit Einzelübersetzungen an.

Beispiel: Die Zahnzahlen eines Laufwerkes betragen:

$$z_1 = 160, z_2 = 98, z_3 = 82.$$

$$z'_1 = 16, z'_2 = 12, z'_3 = 10.$$

Zuerst berechnen wir die Übersetzungen einzeln und dann als Ganzes. Bei der Einzelberechnung ergeben sich zunächst folgende Berechnungen:

$$i_1 = \frac{z_1}{z'_1} = \frac{160}{16} = 10$$

$$i_2 = \frac{z_2}{z'_2} = \frac{98}{12} = 8\frac{1}{6}$$

$$i_3 = \frac{z_3}{z'_3} = \frac{82}{10} = 8\frac{1}{5}$$

und dann folgt:

$$i_1 \cdot i_2 \cdot i_3 = 10 \cdot 8\frac{1}{6} \cdot 8\frac{1}{5} = 10 \cdot \left(\frac{247}{30} \cdot \frac{246}{30}\right) = 669\frac{2}{3}.$$

Errechnen wir die Übersetzung als Ganzes, wie es in der vorhergehenden Nummer beschrieben ist, dann sieht die Aufgabe wieder so aus:

$$i = \frac{z_1 \cdot z_2 \cdot z_3}{z'_1 \cdot z'_2 \cdot z'_3} = \frac{160 \cdot 98 \cdot 82}{16 \cdot 12 \cdot 10} = 669\frac{2}{3}.$$

Wir sehen, daß es einfacher ist, die Übersetzung als Ganzes zu berechnen, zum Verständnis war diese Erklärung aber notwendig.

Aufgabe 1: Erst Einzelübersetzungen, dann aus ihnen Gesamtübersetzung berechnen.

$$\text{Gegeben: } z_1 = 124, z_2 = 106, z_3 = 90, z_4 = 76$$

$$z'_1 = 15, z'_2 = 12, z'_3 = 10, z'_4 = 8.$$

Aufgabe 2: Gesamtübersetzung berechnen:

$$\text{Gegeben: } z_1 = 112, z_2 = 104, z_3 = 92, z_4 = 80.$$

$$z'_1 = 14, z'_2 = 12, z'_3 = 10, z'_4 = 10.$$

Lösungen aus dem Heft Nr. 22:

$$\text{Aufgabe 1. } i = \frac{104 \cdot 90 \cdot 84 \cdot 72}{14 \cdot 12 \cdot 8 \cdot 7} = 6017\frac{1}{7}.$$

$$\text{Aufgabe 2. } i = \frac{100 \cdot 86 \cdot 70}{10 \cdot 8 \cdot 6} = 1254\frac{1}{6}.$$

$$\text{Aufgabe 3. } i = \frac{140 \cdot 112 \cdot 96 \cdot 78}{15 \cdot 12 \cdot 10 \cdot 10} = 6522\frac{22}{25}.$$

Übung nicht verlängert wird. Fällt der für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses festgesetzte Termin in die Zeit der Übung, so entsteht kein Anspruch auf die Nachholung der durch die Übung ausgefallenen Zeit. Auch werden solche Arbeitsverhältnisse nicht verlängert, die auch sonst während der in die Übung fallenden Zeit aufgelöst worden wären. Hierzu gehören z. B. Beschäftigungen zur Aushilfe oder zur Erreichung eines bestimmten Arbeitserfolges, also etwa „für das Weihnachtsgeschäft“ usw.

Arbeitsentgelt wird nach der neuen Verordnung für die Dauer der Übungen grundsätzlich nicht weitergezahlt. Der Übungsurlaub darf deshalb grundsätzlich auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet werden. Durch Betriebsordnung oder Einzelvertrag wird aber vielfach vereinbart, daß für die Dauer der Wehrübung die bisherigen Bezüge weitergezahlt werden. Geschieht das, so kann der Betriebsführer auch den Erholungsurlaub im laufenden oder nachfolgenden Urlaubsjahr kürzen. Wie bisher ist diese Kürzung auf den Höchstumfang von einem Drittel unter Abrundung auf volle Tage nach unten beschränkt worden. Dem Gefolgschaftsmitglied müssen jedoch in jedem Fall und in jedem Urlaubsjahr mindestens sechs volle Arbeitstage als Urlaubstage verbleiben. Bei mehrmaligen Übungen in einem Urlaubsjahr gelten die gleichen Bestimmungen jedoch mit der Maßgabe, daß der Erholungsurlaub insgesamt um nicht mehr als zwei Drittel gekürzt werden darf. Auch